Vf. 113-IV-19

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

der D. eG,
vertreten durch den Vorstand K., M., R., Dr. S.,

Verfahrensbevollmächtigte: Welzel Brinkop Rechtsanwälte,
Zeil 13, 60313 Frankfurt am Main,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Matthias Grünberg, den Richter Uwe Berlit, die Richterinnen Simone Herberger, Elisa Hoven und die Richter Markus Jäger, Klaus Schurig, Stefan Ansgar Strewe, Arnd Uhle und Andreas Wahl

am 10. September 2020

beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Mit ihrer am 10. Oktober 2019 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin gegen das Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 20. September 2018 (5 A 492/16).

Die Beschwerdeführerin ist die Registrierungsstelle für die Top Level Domain „.de“ und in dieser Funktion zuständig für die Registrierung und den Betrieb von Second Level Domains (künftig: Domains) unter „.de“. Durch die Registrierung einer Domain im Auftrag des Domaininhabers wird zwischen diesem und der Beschwerdeführerin ein Domainvertrag geschlossen, für den die Domainrichtlinien und die Domainbedingungen der Beschwerdeführerin gelten. Zur Registrierung wird die Domain mitsamt den nach den Domainrichtlinien erforderlichen Daten des Domaininhabers in die Registrierungsdatenbank der Beschwerdeführerin eingetragen. Domains können auf einen neuen Domaininhaber übertragen werden, wozu der bisherige Domaininhaber den Domainvertrag kündigt und der künftige Domaininhaber einen neuen Domainauftrag erteilt, den die Beschwerdeführerin wie bei einer Erstregistrierung mittels Registrierung annimmt. Dabei wird nicht die Domain als solche „gelöscht“, sondern der Eintrag in der Registrierungsdatenbank zum betreffenden alten Domainvertrag.

Hintergrund der Verfassungsbeschwerde ist eine unter dem 5. Juli 2013 von der Stadt G. (künftig: Gläubigerin) erlassene Pfändungsverfügung (2013/2574) wegen offener Gewerbesteuerforderungen in Höhe von ca. 28.000 EUR gegenüber der d. GmbH & Co KG (künftig: Schuldnerin), mit der die Beschwerdeführerin als Drittschuldnerin in Anspruch genommen wurde. Pfändungsgegenstand war dabei – bei lebensnaher Auslegung – „die Gesamtheit der derzeitigen und zukünftigen schuldrechtlichen Ansprüche“, die der Schuldnerin hinsichtlich fünf verschiedener Domains gegenüber der Beschwerdeführerin aus den entsprechenden Domainverträgen zustanden. Der Beschwerdeführerin wurde zudem aufgegeben, „als Drittschuldner […] bis zur Höhe des […] gepfändeten Gesamtbetrages nicht mehr an [die Schuldnerin zu] leisten.“ Den Widerspruch der Beschwerdeführerin wies die Gläubigerin mit Widerspruchsbescheid vom 4. Dezember 2014 zurück; zugleich wurde die Pfändungsverfügung hinsichtlich des Leistungsverbots dahingehend geändert, dass die Beschwerdeführerin „eine Übertragung oder Löschung“ der auf die Schuldnerin registrierten Domains zu unterlassen habe.

Die Beschwerdeführerin erhob beim Verwaltungsgericht Dresden Anfechtungsklage gegen die Pfändungsverfügung in der Gestalt des Widerspruchsbescheids. Mit der Klage machte sie unter anderem geltend, dass ihr die Drittschuldnerrolle nicht zukomme und das Leistungsverbot Handlungen im Hinblick auf „die Domains“ betreffe, obgleich Pfändungsgegenstand nicht diese, sondern die domainvertraglichen Ansprüche der Schuldnerin seien. Mit Urteil vom 12. April 2016 (2 K 5/15) wies das Verwaltungsgericht die Klage ab.

Mit ihrer Berufung verfolgte die Beschwerdeführerin ihre Rechtsauffassung weiter. Im Hinblick auf das Leistungsverbot machte sie dabei insbesondere geltend, dass ein solches Verbot lediglich die Leistung auf gepfändete Ansprüche erfassen könne, um deren Untergang durch Erfüllung zu verhindern. Die Vorstellung des Verwaltungsgerichts, das Leistungsverbot solle den vertraglichen status quo „einfrieren“, entbehre – wie eingehend begründet wird – jeglicher rechtlichen Grundlage.

Mit dem angegriffenen Urteil vom 20. September 2018 wies das Sächsische Oberverwaltungsgericht die Berufung zurück und ließ die Revision nicht zu. Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin wies das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 14. August 2019 (9 B 13.19), der Beschwerdeführerin nach eigenen Angaben am 11. September 2019 zugegangen, zurück. Grundsätzliche Bedeutung i.S.d. § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liege nicht vor, weil sich das Berufungsurteil lediglich auf irrevisibles Landesrecht (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwVG) stütze und die Beschwerdeführerin nicht darlege, inwiefern Art. 3 GG einer weiteren grundsätzlichen Klärung hinsichtlich des Willkürverbots bedürfe. Die Revision sei auch nicht nach § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen, weil die Beschwerdeführerin aus der – vermeintlich divergenzfähigen – Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juli 2014 (2 BvR 2116/11) schon keinen abstrakten Rechtssatz abgeleitet habe und zudem die vermeintlich abweichende Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts eine Vorschrift nicht revisiblen Rechts betreffe.

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung des Art. 18 Abs. 1 SächsVerf in seiner Ausprägung als Willkürverbot. Die Auslegung und Anwendung der zwangsvollstreckungsrechtlichen Normen hinsichtlich des verhängten Leistungsverbots und weiterer Normen durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht sei unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt vertretbar. Insbesondere die Annahme, das ausgesprochene Leistungsverbot (d.h. der Verbote, die Domains zu löschen und zu übertragen) finde in den § 321 Abs. 1, § 309 Abs. 1 Satz 1 AO i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwVG eine rechtliche Grundlage, beruhe auf einem krassen Fehlverständnis dieser Normen. Hiernach könne sich das Leistungsverbot ausschließlich nur auf solche Leistungen beziehen, mit denen die gepfändete Forderung durch Erfüllung zum Erlöschen gebracht und dadurch die Pfändung gegenstandslos gemacht würde, nicht aber auf andere Leistungen oder Handlungen des Drittschuldners. Demgegenüber unterscheide das Sächsische Oberverwaltungsgericht zwischen gepfändeten Ansprüchen (Aufrechterhalten der Konnektierung, Vornahme von Änderungen und Berichtigungen) einerseits und dem hieraus resultierenden Verbot einer Domainlöschung und -übertragung andererseits, und bringe dadurch zum Ausdruck, dass sich seiner Ansicht nach das Leistungsverbot gar nicht auf die gepfändeten Ansprüche beziehen und damit auch nicht bezwecken müsse, die Erfüllung dieser Ansprüche zu verhindern. Stattdessen nehme es an, durch das Leistungsverbot könnten beliebige Handlungen verboten werden, welche die gepfändeten Ansprüche beeinträchtigten, wozu es die Löschung und Übertragung der Domain zähle. Die Aufrechterhaltung eines Eintrags in der Registrierungsdatenbank der Beschwerdeführerin sei aber für den Fortbestand der gepfändeten domainvertraglichen Ansprüche unerheblich; eine Verwertung dieser Ansprüche könne daher durch eine Löschung weder erschwert noch unmöglich gemacht werden. Tatsächlich seien sowohl das Löschungs- als auch das Übertragungsverbot – anders als das Sächsische

Oberverwaltungsgericht meint – rechtlich unhaltbar. Ein domainvertraglicher Anspruch der Schuldnerin auf Löschung einer Domain – wie er gepfändet wurde – bestehe gar nicht; ein etwaiger – in seiner Existenz zweifelhafter – nachvertraglicher Anspruch auf Löschung sei nicht gepfändet worden und im Übrigen, weil wirtschaftlich wertlos, ohnehin unpfändbar. Auch der Verweis des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts auf §§ 135, 136 BGB zur Begründung seiner Auffassung, die Beschwerdeführerin dürfe auch nach Kündigung des Domainvertrages durch die Schuldnerin die entsprechenden Einträge in ihrer Registrierungsdatenbank aufrechterhalten, ohne sich rechtswidrig zu verhalten, sei unter keinem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt mehr vertretbar. Die Auffassung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts, das – unbeschränkte – Löschungsverbot sei rechtmäßig, sei auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 11. Juli 2014 – 2 BvR 2116/11) unvereinbar. Dass eine Domainübertragung der Beschwerdeführerin nicht untersagt werden könne, ergebe sich bereits daraus, dass die Beschwerdeführerin rechtlich und tatsächlich hierzu gar nicht in der Lage sei; hierfür sei ein Domainauftrag des neuen Domaininhabers unabdingbar. Auch existiere kein domainvertraglicher Anspruch auf Domainübertragung. Eine etwa vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht ins Auge gefasste Umdeutung der ausgesprochenen Verbote in ein Verbot der Mitwirkung an einer Löschung oder Übertragung der Domain – und speziell deren Umregistrierung – sei unzulässig. Die Verfassungsbeschwerde sei trotz der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über die Nichtzulassungsbeschwerde weiterhin zulässig, weil dieses über die mit der Verfassungsbeschwerde ausschließlich gerügte Verletzung des Willkürverbots materiell gerade nicht entschieden und mithin eine solche Verletzung auch nicht verneint habe.

Das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde hat keinen Erfolg.

1. Sie ist zwar zulässig. Insbesondere kann der – ausschließlich auf die Verletzung des Art. 18 Abs. 1 SächsVerf gestützten – Verfassungsbeschwerde nicht entgegengehalten werden, dass infolge des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. August 2019 der Rechtsweg zum Verfassungsgerichtshof nicht mehr eröffnet sei.

 Im vorliegenden Fall hat das Bundesverwaltungsgericht die angefochtene Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts in der Sache nicht geprüft, sondern lediglich ausgesprochen, dass es die Voraussetzungen für eine Überprüfung der landesgerichtlichen Entscheidung in einem Revisionsverfahren nicht für gegeben erachte (vgl. auch BayVerfGH, Beschluss vom 15. November 2009, NVwZ-RR 2010, 132 ff. m.w.N.). Sowohl die Grundsatzrüge der Beschwerdeführerin gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO als auch die Divergenzrüge gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO wurden jeweils schon deshalb

nicht zugelassen, weil sie auf nicht revisibles Landesrecht gestützt worden seien. Eine Gehörsrüge hat die Beschwerdeführerin hier nicht erhoben.

2. Die Verfassungsbeschwerde ist aber unbegründet. Das Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgericht vom 20. September 2018 verletzt die Beschwerdeführerin nicht in ihrem Grundrecht gemäß Art. 18 Abs. 1 SächsVerf in seiner Ausprägung als Willkürverbot.

 a) Eine Verletzung des Willkürverbotes liegt nicht bereits dann vor, wenn Gerichte einfaches Recht falsch angewandt haben, sondern erst dann, wenn die behauptete Fehlerhaftigkeit der Rechtsanwendung oder des Verfahrens mit den Vorgaben der Verfassung des Freistaates Sachsen unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mehr vereinbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass die angegriffene Entscheidung auf sachfremden Erwägungen beruht (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Januar 2020 – Vf. 61-IV-19; Beschluss vom 24. März 2011 – Vf. 90-IV-10). Insoweit wird ein Beschwerdeführer nur durch eine gerichtliche Entscheidung verletzt, die bei verständiger Würdigung der die Verfassung beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich erscheint und daher offensichtlich unhaltbar ist (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. Januar 2009 – Vf. 51-IV-08; st. Rspr.). Willkür liegt dann vor, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise missdeutet wird. Von einer willkürlichen Missdeutung kann jedoch nicht gesprochen werden, wenn das Gericht sich mit der Rechtslage auseinandergesetzt hat und seine Auffassung nicht jeden sachlichen Grundes entbehrt. Dabei ist Willkür nicht im Sinne eines subjektiven Vorwurfs, sondern objektiv zu verstehen als eine Maßnahme, die im Verhältnis zu der Situation, der sie Herr werden will, tatsächlich und eindeutig unangemessen ist (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Januar 2020 – Vf. 61-IV-19; Beschluss vom 26. April 2013 – Vf. 94-IV-12; Beschluss vom 24. März 2011 – Vf. 90-IV-10; vgl. BVerfG, Beschluss vom 3. November 1992, BVerfGE 87, 273 [278 f.]; Beschluss vom 26. Mai 1993, BVerfGE 89, 1 [13 f.]; Beschluss vom 26. Mai 2004 – 1 BvR 2682/03 – juris Rn. 10; Beschluss vom 9. März 2020 – 2 BvR 103/20 – juris Rn. 64).

 b) Nach diesen Grundsätzen ist das Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Gericht hat sich mit der Rechtslage zu §§ 309 ff. AO und insbesondere der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Zwangsvollstreckung in domainvertragliche Ansprüche auseinandergesetzt und seine – von der Beschwerdeführerin nicht geteilte – Auffassung, die Pfändungsverfügung der Gläubigerin vom 5. Juli 2013 in Form des Widerspruchsbescheids vom 4. Dezember 2014 sei rechtmäßig, eingehend begründet. Eine krasse Missdeutung der angewandten Normen liegt nicht vor.

 aa) Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin beruht die Annahme des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts, die Pfändungsverfügung habe auf die Rechtsgrundlage in den § 321 Abs. 1, § 309 Abs. 1 Satz 1 AO i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwVG gestützt werden können, nicht auf einem Fehlverständnis dieser Normen.

Vielmehr steht die Entscheidung im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesfinanzhofs, nach dem die Gesamtheit der zwischen dem jeweiligen Domaininhaber und der Beschwerdeführerin bestehenden schuldrechtlichen Ansprüche aus dem Domainvertrag (Anspruchsbündel) ein pfändbares Vermögensrecht i.S.d. § 857 Abs. 1 ZPO bzw. § 321 Abs. 1 AO sein kann (BGH, Beschluss vom 5. Juli 2005 – VII ZB 5/05 – juris Rn. 12; Urteil vom 18. Januar 2012 – I ZR 187/10 – juris Rn. 29; Urteil vom 11. Oktober 2018 – VII ZR 288/17 – juris Rn. 19; BFH, Urteil vom 20. Juni 2017 – VII R 27/15 – juris Rn. 9). Diese Rechtsprechung übergeht die Beschwerdeführerin, indem sie versucht, statt der Gesamtheit der gepfändeten Ansprüche einzelne Ansprüche – namentlich einen solchen auf Löschung einer Domain und einen weiteren auf Übertragung der Domain – jeweils für sich im Hinblick auf eine mögliche Pfändbarkeit und/oder wirtschaftlich sinnvolle Verwertbarkeit hin zu untersuchen.

Auch gegen die – ausführlich begründete – Annahme des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts, die Beschwerdeführerin sei Drittschuldnerin und das an diese gerichtete Leistungsverbot i.S.d. § 321 Abs. 1 AO i.V.m. § 309 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. AO (sog. Arrestatorium) diene dem Zweck zu unterbinden, dass – speziell durch Übertragung oder Löschung der Domain – die gepfändeten Gesamtansprüche untergehen, ist vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesfinanzhofs (BGH, Urteil vom 11. Oktober 2018 – VII ZR 288/17 – juris Rn. 16; BFH, Urteil vom 20. Juni 2017 – VII R 27/15 – juris Rn. 10 ff.) verfassungsrechtlich nichts zu erinnern (vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 11. Juli 2014 – 2 BvR 2116/11 – juris Rn. 22). Tatsächlich ist dem angegriffenen Urteil eine strikte Unterscheidung zwischen gepfändeten Ansprüchen auf der einen und dem Verbot einer Domainlöschung und -übertragung auf der anderen Seite, wie sie die Beschwerdeführerin behauptet, gar nicht zu entnehmen. Eine Fehlvorstellung von der lediglich „entsprechenden“ Anwendung des § 309 Abs. 1 Satz 1 AO, die § 321 Abs. 1 AO anordnet, liegt darin aber nicht.

bb) Ferner ist die Bewertung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts, das gegenüber der Beschwerdeführerin ausgesprochene, der Sache nach unbeschränkte Verbot, die Domain zu löschen, sei rechtmäßig, nicht deshalb unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mehr vereinbar mit den Vorgaben der Verfassung des Freistaates Sachsen, weil sie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum inhaltsgleich in Art. 3 Abs. 1 GG ausgestalteten Willkürverbot (Beschluss vom 11. Juli 2014 – 2 BvR 2116/11) widerspräche. Die vom Bundesverfassungsgericht für den konkreten Einzelfall getroffene Bewertung, das Fachgericht habe willkürlich § 829 Abs. 1 Satz 1 ZPO i.V.m. § 857 Abs. 1 ZPO ein Verbot zulasten der Beschwerdeführerin entnommen, den Domainvertrag mit dem dortigen Vollstreckungsschuldner zu kündigen sowie die Domain zu löschen und neu zu vergeben, ist bereits nicht auf den hiesigen Sachverhalt übertragbar. Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht ein an die Beschwerdeführerin gerichtetes Verbot, an Verfügungen des Vollstreckungsschuldners über die gepfändeten Ansprüche mitzuwirken (etwa, eine Umregistrierung aufgrund einer Veräußerung der

Domain durch den Vollstreckungsschuldner vorzunehmen), gerade ausdrücklich nicht ausgeschlossen (BVerfG, Beschluss vom 11. Juli 2014 – 2 BvR 2116/11 – juris Rn. 31).

III.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Grünberg	gez. Berlit	gez. Herberger
gez. Hoven	gez. Jäger	gez. Schurig
gez. Strewe	gez. Uhle	gez. Wahl